

Bürgermeister Schill: Ich bin ganz einverstanden mit der Deputation über die Grundsätze, welche sie über die Befreiung der Staatswaldungen ausgesprochen hat. Es ist mir aber ein anderer Gegenstand von Wichtigkeit, worüber ich mir eine Erklärung der Staatsregierung erbitten wollte. Die Deputation spricht S. 158: „Es folgt daraus mit Sicherheit, daß alle bisher weder zu einem Kirchen- und Schulbezirk, noch zu einem Ritter- oder Kammergute gehörige Grundstücke auch ferner noch von der Beitragspflicht frei sind.“ Es kann sich aber dies nicht bloß auf Staatsgrundstücke, sondern muß sich auch auf Privatgrundstücke beziehen. Es folgt auch aus einem spätern Satze, daß diese Grundsätze nach dem Dafürhalten der Deputation auf alle in ähnlichem Verhältnisse stehende Grundstücke anwendbar sind. Ich frage daher, ob auch die Staatsregierung diese Grundsätze als die richtigen anerkennt.

Staatsminister v. Bietersheim: Ich muß bemerken, daß es außerordentlich schwer ist, darüber eine Erklärung zu geben. Es wird Alles auf factischen Prämissen beruhen, und wenn die Beitragspflichtigen in Anspruch genommen werden, so geschehen die Verhandlungen im Administrativjustizwege und Alles hängt von der Entscheidung ab. Wenn wirklich ganze Districte, z. B. wüste Marken, bisher ganz frei gewesen sind, so liegt es nicht in der Absicht der Regierung, diese beizuziehen. Wenn aber eine Gemeinde darauf anträgt, so muß es im Rechtswege entschieden werden.

Bürgermeister Schill: Ich bin nicht zweifelhaft darüber, daß es geschehen müsse, glaube aber erwarten zu dürfen, daß die Regierung sich darüber ausspreche, ob die Grundsätze, welche die Deputation als richtig darstellt, auch die der Staatsregierung sind.

Staatsminister v. Bietersheim: Diese Erklärung vollständig zu geben, ist der Regierung nicht möglich. Es würde ebenso sein, als wenn man vom Justizminister eine Erklärung über eine streitige Rechtsfrage forderte. Es bedarf einer gründlichen Erörterung, und es wird nicht ein Fall sein, der mit dem andern übereinstimmt. Man kann nicht verlangen, daß die Staatsregierung gewissermaßen im Voraus in einem Falle (der der rechtlichen Erörterung angehört) ein Urtheil darüber fällen soll. Was sie im administrativen Wege thun will, darüber kann ich Auskunft geben, daß, wenn sich Grundstücke finden, die jenen Bezirken fremd sind und eigene Bezirke nicht bilden, von Amtswegen nicht auf deren Zuthellung zu andern Bezirken ge-  
drungen werden wird.

Bürgermeister Schill: Ich bin damit vollkommen zufrieden.

Referent Prinz Johann: Vielleicht wünscht noch Jemand über die I. S. zu sprechen.

Präsident v. Gerßdorf: Es scheint dies nicht in der Kammer der Fall zu sein; wohl aber ist vielleicht von Seiten des Herrn Referenten noch Etwas zu bemerken.

Referent Prinz Johann: Nein.

Bürgermeister Behner: Es sind schon viele Ausnahmen gemacht worden, und ich wünsche, daß deren nicht zu viele werden. Man hat die Staatswaldungen und die in und außerhalb derselben gelegenen Lehden und andere Grundstücke ausgenommen. Es bleibt nun ein Zweifel, wie es mit andern zu halten sei, welche nicht ausdrücklich benannt worden sind. Es ist schwierig, alle Ausnahmen aufzuführen, und ich befürchte, daß wir mit diesem Provisorio nicht viel weiter kommen werden; wenn man aber einmal eine Ausnahme festsetzt, so sollte man doch auch die dazu nehmen, von denen man im Voraus weiß, daß sie Zweifel erregen könnten. Darunter gehören die aus Holzboden, Wiesen, Lehden und Torfstichen gemachten Aecker, deren viele vorhanden sind. Ich würde mir also die Anfrage erlauben, ob die in Staatswaldungen gelegenen Aecker der gedachten Art ebenfalls als befreit anzusehen sind oder nicht? Das wünschte ich zu wissen, sonst dürften wieder neue Zweifel auftauchen.

Referent Prinz Johann: Ich gestehe, daß ich sie meinerseits nicht für befreit achten würde. In der Regel werden sie zum Kammergut, oder sie werden als Dienstgenuß mit zur Wohnung geschlagen, und dann sind sie auch nicht frei nach Punkt 4. Nun wäre noch der Fall denkbar, daß sie an Bewohner von Dienstwohnungen verpachtet wären, dann wären sie auch nicht frei, oder daß sie an einen Dritten verpachtet würden. Ob sie dann frei wären, das sehe ich auch nicht recht ein; sie würden dann nach allgemeinen Grundsätzen als Grundstücke, die nicht zu einem Schulbezirk gehören, zu betrachten sein.

Bürgermeister Schill: Mir scheint die Frage kaum zweifelhaft zu sein; ich zähle die Grundstücke, welche der Herr Bürgermeister Behner erwähnt, zu den beitragsfreien, und zwar aus folgenden Gründen. Er spricht nicht von ursprünglich urbar gemachten Feldern, sondern von Grundstücken, welche Staatswaldung gewesen und künftig urbar gemacht und verpachtet werden. Nun halte ich für einen wesentlichen Grund für jene Befreiung den, daß man eigentlich da, wo die Staatswaldungen sind, nicht weiß, welchen Gemeinden man dieselben zutheilen soll. Ich beziehe mich auf die Staatswaldungen, welche mir zum Theil bekannt und auch in den Motiven angeführt sind. Diese sind so groß, daß um sie herum eine unzählige Menge Ortschaften liegen, und ich wüßte nicht, wie man es ermöglichen wollte, einem dieser Orte einen Theil dieser Staatswaldungen zuzutheilen. Nehme ich diesen Grund als einen wesentlichen an, warum eine Befreiung eintreten muß, und zugleich den, daß der Staat Kirchen und Schulen unterstützt, so glaube ich, daß Feldgrundstücke, welche jetzt oder künftig von Waldboden oder Lehden urbar gemacht worden sind und werden, die Steuerbefreiung erhalten müssen. Man würde nicht wissen, wohin diese Grundstücke zu verweisen seien, und es würde eine Gemeinde gegen die andern bevorthelt oder benachtheiligt werden, und mithin glaube ich, daß in diesem Falle die ursprüngliche Qualität der Felder beizubehalten sei.